

Abschrift  
2 D 264/41

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Agenten L [ ] Israel L [ ]  
aus Berlin, Hohenstaufenstraße 18, zur Zeit in der Ausländerhaft=  
stelle des Polizeipräsidentiums Berlin in Haft,  
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom  
7. Mai 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Stumpf,

Dr. Rittweger, Dr. Wernecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Nagel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher  
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 20. März 1941  
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.  
Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vor=  
instanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Landgericht hat festgestellt, daß der Angeklagte bewußt  
mit der Staatsangehörigen deutschen Blutes [ ] G[ ] seit  
Beginn des Jahres 1940 in Berlin außerehelich geschlechtlich ver=  
kehrt

kehrt hat. Er ist nach der Sachdarstellung 1898 in Banila in der Bukowina als uneheliches Kind der Volljüdin [ ] geboren, die sich 1902 mit dem damals österreichischen Staatsangehörigen [ ] verheiratet hat. Der Erzeuger des Angeklagten soll ein Arter namens [ ] gewesen sein. Der Angeklagte hat bis Ende 1939 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört.

Die Anklage, die dem L [ ] ein Verbrechen nach den §§ 2, 5 Abs. 2 BlutschutzG vorwirft, geht davon aus, daß er zur Zeit des Geschlechtsverkehrs mit der G [ ] Staatenloser war und sich daher gemäß § 5 Abs. 2 a I VO zum ReichsbürgerG vom 14. November 1935 (RGBl I S. 1333) in Verbindung mit § 15 I DurchfVO zum BlutschutzG vom 14. November 1935 (RGBl I S. 1334) als Jude nach Maßgabe dieser Bestimmungen und der §§ 2, 5 Abs. 2 BlutschutzG strafbar gemacht habe. Das Landgericht bezeichnet es aber im angefochtenen Urteil als nicht erwiesen, daß der Angeklagte zu der maßgebenden Zeit Staatenloser war, und hält es für möglich, daß er die rumänische, polnische oder russische Staatsangehörigkeit besessen habe. Es hat deshalb das Verfahren unter Hinweis auf § 16 Abs. 2 I DurchfVO zum BlutschutzG eingestellt. Die wegen Verletzung sachlichen Rechts erhobene Revision muß Erfolg haben.

Abgesehen davon, daß das Landgericht von seinem Standpunkt zu einer Freisprechung des Angeklagten hätte gelangen müssen, sind die Darlegungen des angefochtenen Urteils zur Frage, ob der Angeklagte Staatenloser war, vom Rechtsirrtum beeinflusst.

Zum ersten Punkt ist zu bemerken. Eine Strafverfolgung gegen L [ ] aus §§ 2, 5 Abs. 2 BlutschutzG kam hier, da er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaß, nur in Frage, wenn er Staatenloser war. Ergab sich kein ausreichender Beweis in dieser Beziehung, mußte wegen Mangels zum äußeren Tatbestand seine Freisprechung erfolgen. § 16 Abs. 2 I DurchfVO zum BlutschutzG kam für die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat überhaupt nicht in Betracht, da diese Vorschrift die Strafverfolgung wegen einer nach § 5 BlutschutzG strafbaren Handlung eines fremden Staatsangehörigen gegen diesen voraussetzt.

Zum zweiten Punkt, ob der Angeklagte sich als staatenloser Jude im Sinne der §§ 5 Abs. 2a I VO zum ReichsbürgerG, 15 I DurchfVO

zum

zum BlutschutzG gegen §§ 2 und 5 Abs. 2 BlutschutzG vergangen hat, ergibt das angefochtene Urteil folgendes: Die Mutter des Angeklagten [ ] ist 1875 in Banila als uneheliche Tochter der rumänischen Jüdin [ ] geboren. Erzeuger war der rumänische Jude [ ], der die [ ] erst 1909 geheiratet hat. Daraus, daß die Mutter des Angeklagten 1902 den österreichischen Staatsangehörigen [ ] geheiratet hat, entnimmt das Landgericht, daß der Angeklagte durch die Ehe seiner Mutter, deren Wechsel in der Staatsangehörigkeit folgend, österreichischer Staatsangehöriger geworden sei. Dies ist aber rechtsirrig. Die Bukowina war damals Kronland des österreichischen Kaiserreichs. Nach dem dort geltenden Recht folgte das uneheliche Kind einer Ausländerin oder Staatenlosen, die durch Verheiratung mit einem Österreicher dessen Staatsangehörigkeit erwirbt, der Mutter nicht in die österreichische Staatsbürgerschaft (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1850, angeführt bei Waldert, Das österreichische Heimat- und Staatsbürgerrecht 1926 S. 165 Anm. 5a, Sieber, Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr 1907 Bd. I S. 101). Es kommt nun weiter darauf an, ob das Landgericht mit dem Hinweis, daß die [ ] rumänische Jüdin war, besagen will, sie habe die rumänische Staatsangehörigkeit besessen oder sei jedenfalls staatenlos gewesen. Im ersten Fall war für die Frage, ob die Mutter des Angeklagten durch Geburt Rumänin geworden war, entscheidend, daß sie keinesfalls die österreichische Staatsangehörigkeit erworben hatte, und daß daher das rumänische Recht zur Bestimmung ihrer Staatsangehörigkeit heranzuziehen war. Der Artikel 10 des rumänischen bürgerlichen Gesetzbuches (rum. BGB) von 1864 bestimmt im Abs. 1, die im Ausland geborenen Kinder rumänischer Eltern sind Rumänen. Daraus ergibt sich, daß damals in Rumänien bezüglich des natürlichen Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Grundsatz der Abstammung galt. Diesem Grundsatz entspricht es, daß die unehelichen Kinder einer Rumänin ihr in der Staatsangehörigkeit folgen, und zwar gleichgültig, ob sie in Rumänien oder im Ausland geboren werden. Für diese Auslegung des Art. 10 a. a. O. spricht auch das rumänische Gesetz über Erwerb und Verlust der rumänischen Staatsangehörigkeit vom 23. Februar 1924 Titel I Kap. I Art. 2, Rumäne durch Abstammung ist

b) das uneheliche Kind einer Rumänin auch dann, wenn es im Ausland geboren ist. (Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr Bd. VII S. 423). War die  rumänische Staatsangehörige, gilt dies hiernach auch für die Mutter des Angeklagten und diesen selbst. Er hat sie aber dadurch verloren, daß er, wie das angefochtene Urteil ergibt, 1916 als Soldat in das österreichische Heer eintrat, aus dem er 1918 ausschied. Denn Art. 20 rum. BGB bestimmt, daß der Rumäne, der ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremden Militärdienst tritt . . . , seine Eigenschaft als Rumäne verliert (Sieber a. a. O. Bd. II S. 235). Damit ist ohne Rücksicht auf die Gestaltung des einzelnen Falles, wie es zu dem Eintritt in fremden Heeresdienst gekommen ist, der Verlust der rumänischen Staatsangehörigkeit an diese Tatsache geknüpft. Für diese Auffassung spricht auch der Abs. 2 des Art. 20, der anordnet, daß ein solcher Rumäne nur mit Erlaubnis der Regierung nach Rumänien zurückkehren und die Staatsangehörigkeit nur nach Art. 18 wiedererlangen kann. Damit ist die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit an die von der Regierung erlaubte Rückkehr und die Erklärung des Rückgekehrten geknüpft, sich im Lande niederzulassen und auf alle mit den rumänischen Gesetzen in Widerspruch stehenden Vorrechte verzichten zu wollen. Denn bei diesem Verfahren können die Gründe, aus denen der Rumäne zum Eintritt in den fremden Heeresdienst gekommen ist, weitgehend berücksichtigt werden. Der Art. 20 a. a. O. ist durch das rumänische StaatsangehörigkeitsG vom 24. Februar 1924 aufgehoben. An seine Stelle sind die Art. 37 bzw. 40 Nr. 2 des rumänischen StaatsangehörigkeitsG von 1924 und vom 20. Januar 1939 in der Fassung vom 27. Juli und 20. Oktober 1939 (die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr Bd. VII S. 423, 428, 1180, 1188) getreten, die im wesentlichen mit Art. 20 Abs. 1 rum. BGB übereinstimmen. Die deutsche Gesandtschaft in Bukarest hat in vorliegender Sache auf Ersuchen des Reichsministers der Justiz Auskunft des rumänischen Justizministeriums darüber erbeten, ob Art. 20 Abs. 1 a. a. O. auch dann Anwendung finde, wenn der Betreffende bei seinem (zwangsweisen oder freiwilligen) Eintritt in die fremde Wehrmacht gar nicht wußte, daß er Rumäne war, ja sogar fälschlich annahm und annehmen durfte, er habe die fremde Staatsangehörigkeit. Die unter Zugrundelegen des neuen Art. 40 Nr. 2 erteilte Antwort besagt,

daß

daß auch der nicht anders zu behandeln sei, der ohne zu wissen, daß er rumänischer Staatsbürger sei, in eine fremde Wehrmacht eintrat in dem guten Glauben, er sei fremder Staatsangehöriger.

Nach alledem ist zu sagen, daß der Angeklagte, wenn er zunächst durch Geburt Rumäne war, durch den Eintritt in das österreichische Heer Staatenloser geworden ist. Hat er diese Eigenschaft erworben, ist auch nichts dafür ersichtlich, daß er sie seitdem wieder verloren hat. Weder der Vertrag von St. Germain noch der rumänische Minderheitsschutzvertrag noch die auf diesen Vorgängen beruhenden rumänischen Vorschriften haben ihm die rumänische Staatsbürgerschaft wieder verschafft. Ohne Bedeutung sind die Erörterungen im angefochtenen Urteil zu Art. 70 des Staatsvertrages von St. Germain, weil der Angeklagte ein Heimatrecht und eine Staatsangehörigkeit in Österreich nach dem bisher Festgestellten niemals erworben hat. Auch die Abtretung der Bukowina an die Sowjetunion und deren Rückeroberung sind auf die Staatenlosigkeit des Angeklagten ohne Einfluß gewesen. Es kann hierzu auch auf die Grundsätze in RGZ Bd. 167 S. 274, 277/78 verwiesen werden.

Sollte sich auf Grund der neuen Verhandlung ergeben, daß die Mutter des Angeklagten bei seiner Geburt nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besaß, wird zu untersuchen sein, ob sie damals als Staatenlose anzusehen war. Denn alsdann war auch der Angeklagte von Geburt an Staatenloser, ohne daß ersichtlich wäre, daß er später eine Staatsangehörigkeit erworben hat.

Für den Fall aber, daß die neue Verhandlung zu der Feststellung führen sollte, daß der Angeklagte eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat oder dies wenigstens als möglich zu erachten sei, wird das Landgericht dazu Stellung nehmen müssen, ob der Angeklagte sich des versuchten Verbrechens nach den §§ 2, 5 Abs. 2 BlutschutzG schuldig gemacht hat. Dazu würde genügen, wenn er zur Zeit des Geschlechtsverkehrs mit der Grüneberg geglaubt hat, Staatenloser zu sein.

gez.: Vogt

Hoffmann

Stumpf

Rittweger

Wernecke

---